



COVID-19-Schutzkonzept

TC Bremgarten

Version 8.0

Gültig ab 1. März 2021

Bremgarten, 1. März 2021

**Bei Fragen wendet euch bitte an unseren COVID-19-Beauftragten,
Patrick Schläpfer: Tel. 079 423 31 73**

EINLEITUNG

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Die Mitglieder des TC Bremgarten verpflichten sich, dieses Schutzkonzept aufmerksam zu lesen. Mit der Reservierung eines Platzes über GotCourts akzeptieren die Mitglieder dieses Schutzkonzept und gewährleisten, sämtliche Vorgaben und Massnahmen einzuhalten.

Sollten die Massnahmen nicht eingehalten werden, kann dies immer noch zu einer Schliessung der Anlage seitens der kontrollierenden Behörden führen.

1. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

1.1 Covid-19-Beauftragter

Der COVID-19-Beauftragte für den TC Bremgarten ist:

Patrick Schläpfer, Eggenwilerstrasse 13c, 5620 Bremgarten.

Mail: p.schlaepfer@hispeed.ch

Tel: 079 423 31 73

1.2 Hygienevorschriften und Reinigung

Grundsätzlich gelten die Hygienevorschriften des BAG (www.bag-coronavirus.ch)

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

Reinigung

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden (z.B. Türgriffe).
- Abfalleimer werden wieder aufgestellt und der Abfall kann wieder auf der Anlage entsorgt werden.

Spezielle Massnahmen

Die Reinigungstätigkeit wird gemäss den Vorgaben des BAG weiterhin hochgehalten.

Bei den Eingängen, in den Toiletten und beim Getränkeautomat stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Das Trinkwassersystem wird vor Wiedereinbetriebnahme durchgespült.

Die Plätze sollen weiterhin nur mit der automatischen Sprinkleranlage und nicht von Hand gewässert werden (ausgenommen ist der Platzwart).

1.3 Social Distancing

Abstand

- Auf der Anlage darf sich im Grundsatz nur eine Person pro 10 Quadratmeter Fläche befinden und der Abstand von 1,5 Metern muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein.

Spezielle Massnahmen

Die Mittlere Dusche bleibt geschlossen, somit kann die 1,5 Meter Regelung eingehalten werden.

In den Garderoben werden wir Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.

Ausserdem werden wir Bodenmarkierungen anbringen, die an die 1,5 Meter Regelung erinnern soll.

1.4 Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

Anlage und Platze

- Outdoor: Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein, aber ausschliesslich nur für das Tennisspielen genutzt werden. Weitere Vereinsaktivitäten sind untersagt.
- Auf einem Aussen-Tennisplatz dürfen maximal 15 Personen, mit Jahrgang 2000 und älter, Tennis spielen. Swiss Tennis empfiehlt jedoch für diese Altersgruppe eine Obergrenze von 5 Personen. Für Jahrgänge 2001 und jünger gilt diese Beschränkung nicht.
- Swiss Tennis empfiehlt, die Tennishalle und alle anderen Innenräume, wo immer möglich, regelmässig zu lüften

Restaurant/ Clubhaus

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie und sie müssen geschlossen bleiben.
- Verpflegungsstände sind möglich. Es dürfen aber keine Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden, wie dies schweizweit überall gilt.
- Auf der Anlage des TC Bremgarten sollen nach dem Spielen keine Getränke zusammen eingenommen werden. Wir verzichten vorerst noch auf die Befüllung des Getränk Kühlschanks.

Maskenpflicht

- Ausser beim Tennisspielen muss in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) und Aussenbereichen die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5 Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact

Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Protokollierung der Tennisspielenden zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten wird über unser Reservationssystem GotCourts sichergestellt.

Spezielle Massnahmen

Das spielen mit Gästen ist grundsätzlich erlaubt. Um einen allfällige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, sind dem COVID 19 Beauftragtem folgende Daten durch die Mitglieder zu liefern: NAME, VORNAME sowie Telefonnummer des Gastes.

1.6 Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten (www.bag-coronavirus.ch).
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

Die Schutzmassnahmen des TC Bremgarten wurden am 5. Juni 2020 an alle Mitglieder per Mail verschickt sowie auf der Homepage www.tcbremgartenag.ch (offizielles Cluborgan) veröffentlicht.

Die offiziellen Plakate der Schutzmassnahmen (BAG und Swiss Tennis) sind auf der Anlage des TC Bremgarten ausgehängt.

2. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Alle Veranstaltungen sind bis mind. 22. März 2021 verboten. Einzig die Wettkämpfe für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger sind erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- Wettkämpfe sind erlaubt für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger.
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme

oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.

- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln und Maskenpflicht

- Zuschauer sind verboten. Die Begleitpersonen der Spielenden dürfen während einem Wettkampf nicht auf der Sportanlage bleiben.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde vom Vorstand des TC Bremgarten erstellt und allen Mitgliedern am 1. März 2021 auf unserer Homepage zugänglich gemacht.

Der COVID-19-Beauftragte, Patrick Schläpfer

Datum: _____

Unterschrift: _____